



**ZA** Zulassungsausschuss für  
Ärzte und Psychotherapeuten  
Mecklenburg-Vorpommern  
Neumühler Str. 22  
19057 Schwerin

## Antrag auf Genehmigung oder Erweiterung einer örtlichen oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1. Antragsteller

Titel

Name, Vorname

*Facharztbezeichnung bzw. psychotherapeutische Berufsbezeichnung*

**bzw. MVZ**

*Name des MVZ*

unter der **ärztl. Leitung** von

*Name des ärztlichen Leiters*

#### 2. Antragsteller

Titel

Name, Vorname

*Facharztbezeichnung bzw. psychotherapeutische Berufsbezeichnung*

**bzw. MVZ**

*Name des MVZ*

unter der **ärztl. Leitung** von

*Name des ärztlichen Leiters*

#### 3. Antragsteller

Titel

Name, Vorname

*Facharztbezeichnung bzw. psychotherapeutische Berufsbezeichnung*

**bzw. MVZ**

*Name des MVZ*

unter der **ärztl. Leitung** von

*Name des ärztlichen Leiters*

#### 4. Antragsteller

Titel   
 Name, Vorname   
  
*Facharztbezeichnung bzw. psychotherapeutische Berufsbezeichnung*  
**bzw. MVZ**   
*Name des MVZ*  
 unter der **ärztl. Leitung** von   
*Name des ärztlichen Leiters*

#### 5. Antragsteller

Titel   
 Name, Vorname   
  
*Facharztbezeichnung bzw. psychotherapeutische Berufsbezeichnung*  
**bzw. MVZ**   
*Name des MVZ*  
 unter der **ärztl. Leitung** von   
*Name des ärztlichen Leiters*

## 2. Beantragung

Beantragt wird die Genehmigung zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Örtliche BAG**  
 **Überörtliche BAG**  
 **Erweiterung einer bereits bestehenden**   
  **örtlichen BAG**   
  **überörtlichen BAG**

**Beginn/Erweiterung der BAG ab:**  *tt.mm.jjjj*

**Ansprechpartner der BAG:**   
*Titel, Vorname, Name*

**Praxissitz der örtlichen BAG (= Vertragsarztsitz aller o.g. Antragsteller.)**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

*E-Mail*                       *Telefon*

**Praxissitz überörtlichen BAG**

Wird die BAG überörtlich betrieben, wählen die Antragsteller der BAG den folgenden Sitz als **Hauptsitz** der überörtlichen BAG, siehe dazu auch Hinweise im Anhang:

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Hauptpraxissitzes*

E-Mail

Telefon

Die Vertragsarztsitze der einzelnen Mitglieder der überörtlichen BAG sind folgende:

**1. Antragsteller**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

E-Mail

Telefon

**2. Antragsteller**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

E-Mail

Telefon

**3. Antragsteller**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

E-Mail

Telefon

**4. Antragsteller**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

E-Mail

Telefon

**5. Antragsteller**

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Praxissitzes*

E-Mail

Telefon

Die Antragsteller sind damit einverstanden, dass Bescheide des Zulassungsausschusses bzgl. Der BAG an den Hauptsitz der BAG übermittelt werden.

- ja  
 nein

**3. Angaben zum Job-Sharing**

- In der BAG besteht eine **Job-Sharing-Zulassung** zwischen

**Juniorpartner**

*Titel, Vorname, Name*

**und Seniorpartner**

Titel, Vorname, Name

**sowie Juniorpartner**

Titel, Vorname, Name

**und Seniorpartner**

Titel, Vorname, Name

- In der BAG besteht eine **Anstellung mit Leistungsbegrenzung (Job-Sharing-Anstellung)** zwischen

**Angestellter Arzt/Therapeut**

Titel, Vorname, Name

**und Anstellender**

Titel, Vorname, Name

**sowie Angestellter Arzt/Therapeut**

Titel, Vorname, Name

**und Anstellender**

Titel, Vorname, Name

#### 4. Antragsgebühr

Für die Antragstellung ist eine Gebühr gemäß § 46 Abs. 1 Ärzte-ZV in Höhe von 120 Euro zu entrichten. Diese wird Ihnen durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gesondert in Rechnung gestellt. **Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe von Rechnungsnummer und Verwendungszweck. Beachten Sie bitte, dass eine Antragsbearbeitung erst erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen (siehe Checkliste) vollständig vorliegen und die Antragsgebühr entrichtet wurde.**

**Bitte beachten Sie ferner, dass die Genehmigung frühestens am nächsten Tag nach der Entscheidung des Zulassungsausschusses erteilt werden kann.**

#### 5. Erklärung

Die nachfolgende Erklärung soll Sie für die mit der Gründung einer BAG im Zusammenhang stehenden Rechtsprobleme sensibilisieren und darüber hinaus auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Sie dient dem Zulassungsausschuss grundsätzlich zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer beantragten BAG.

Da Sie sich mit dieser Erklärung zur Einhaltung der vertragsarztrechtlichen Bestimmungen besonders verpflichten, lesen Sie bitte diese Erklärung und das beigefügte Merkblatt sorgfältig durch und besprechen Sie den Inhalt in Ruhe mit Ihrem(n) zukünftigen Partner(n) und Ihrem

Rechtsberater, bevor Sie den Gesellschaftsvertrag und die Erklärung unterschreiben. Erst danach sollten Sie den Antrag auf Genehmigung der BAG beim Zulassungsausschuss stellen.

**Wir (Antragsteller/Mitglieder der beantragten BAG) erklären, dass im Rahmen der gemeinschaftlichen Ausübung unserer vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit die vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit von jedem einzelnen Mitglied freiberuflich und selbstständig ausgeübt wird:**

1. Wir haben uns zur gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit in einer (überörtlichen) BAG zusammengeschlossen.
2. Wir haben das beiliegende Merkblatt zur Gründung einer (überörtlichen) BAG der KVMV und die Verpflichtung zur Beachtung der dort niedergelegten Grundsätze zur Kenntnis genommen.
3. Wir bestätigen, dass jeder Vertragsarzt/-psychotherapeut in unserer (überörtlichen) BAG seine vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit nach den Grundsätzen der Selbstständigkeit freiberuflich ausübt.

Über den Gesellschaftsvertrag zur Bildung der (überörtlichen) BAG hinaus gibt es keine weiteren vertraglichen Abmachungen, die das Rechtsverhältnis der BAG-Partner regeln.

4. Sollte – entgegen dieser Zusicherung – ein verdecktes Angestelltenverhältnis bestehen, kann dies folgende Konsequenzen haben:

- Aufhebung oder gar Nichtigerklärung der Genehmigung der BAG durch den Zulassungsausschuss
- Weitgehende Honorarrückforderungen
- Disziplinarrechtliche Maßnahmen
- Entziehung der Zulassung
- Nachforderung von Steuern und Sozialabgaben durch die jeweiligen Behörden
- Strafanzeige

Wir sind damit einverstanden, dass unsere (überörtliche) BAG im Vertragsarztverzeichnis der KVMV veröffentlicht wird.

**Wir (Antragsteller/Mitglieder der beantragten BAG) bestätigen, dass wir den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen haben und erkennen diesen ausdrücklich als für uns rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.**

Ort, Datum

Unterschrift 1. Antragsteller



Ort, Datum

Unterschrift 2. Antragsteller



Ort, Datum

Unterschrift 3. Antragsteller



Ort, Datum

Unterschrift 4. Antragsteller



Ort, Datum

Unterschrift 5. Antragsteller



Stempel Antragsteller



## **Antrag Berufsausübungsgemeinschaft – Anhang – Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen**

Entsprechend § 67a Abs. 3 SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch den Zulassungsausschuss erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

### **Wichtige Ausführungen zu den Voraussetzungen einer BAG:**

#### **Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie die Erklärung ab, von folgenden Ausführungen Kenntnis zu haben:**

Unter einer **BAG** versteht man den Zusammenschluss mehrerer Ärzte zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung in gemeinsamen Räumen, mit gemeinsamem Personal, gemeinsamer Ausstattung und Organisation, Dokumentation und Abrechnung, wobei die ärztlichen Leistungen – abgesehen von der fachgebietsübergreifenden BAG – von jedem der Partner erbracht werden können. Der Behandlungsvertrag des Patienten kommt mit allen in der BAG zusammengeschlossenen Ärzten zustande. Dementsprechend haften auch alle Ärzte der BAG gegenüber den Patienten. Die Erfüllung des Behandlungsvertrages schulden aber nur diejenigen Ärzte, in deren Fachgebiet die Behandlung fällt.

Gemeinschaftspraxen sind **BAGen** i.S.v. § 18 der Berufsordnung für die Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern (BO). BAGen können in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 705 ff. BGB oder als Ärztepartnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz betrieben werden. Da bislang von der Rechtsform der Ärztepartnerschaft nur sehr vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen nur die BAG in der Form der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts.

Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist die Bildung einer BAG zur gemeinsamen Berufsausübung ausschließlich unter Vertragsärzten möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss, die verweigert werden kann, wenn die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird oder landesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen (§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV).

Die Genehmigung, die vertragsärztliche Tätigkeit in BAG auszuüben, begründet einen besonderen vertragsärztlichen Status, der den daneben bestehenden Status als zugelassener Vertragsarzt unberührt lässt. Dies bedeutet, dass jeder Vertragsarzt auch als Mitglied einer BAG persönlich berechtigt und verpflichtet ist, an der vertragsärztlichen Versorgung i. R. des von seiner Zulassung umfassten Fachgebietes teilzunehmen. Einer Subspezialisierung der Vertragsärzte in den Fachgebieten, für die sie zugelassen sind, steht nichts entgegen, wenn sie das im Wesentlichen vollständige Leistungsspektrum bei Bedarf anbieten und das Recht der Versicherten auf freie Arztwahl durch die Spezialisierung nicht beeinträchtigt wird.

Die BAG unterscheidet sich von der **Praxisgemeinschaft** und anderen **Organisationsgemeinschaften** durch die gemeinsame Berufsausübung. Praxisgemeinschaften sind dagegen rechtlich getrennte Praxen, die lediglich Räumlichkeiten, medizinisch-technische Ausstattung nutzen und/oder Personal gemeinsam beschäftigen, § 33 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV. In Bezug auf ihre ärztliche Berufsausübung sind die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft voneinander unabhängig tätig (als Partner der Behandlungsverträge, Abrechnung, Patientenkartei).

### **Inhaltliche Anforderungen an die Gründung einer BAG**

#### **1. Selbständigkeit**

Auch als Mitglied einer BAG muss der Arzt seine Tätigkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV **persönlich** und **in freier Praxis** ausüben, d.h. die berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen An-

forderungen an eine selbständige Berufsausübung erfüllen. Er muss seine Leistungsbereitschaft nach § 18a BO auf einem Praxisschild ankündigen. Selbständigkeit bedeutet, dass der Arzt gegenüber den Patienten sowohl im Bereich der eigenen Behandlungstätigkeit, als auch im tatsächlichen und rechtlichen Umfeld dieser Behandlung in vollem Umfang unmittelbar selbst verantwortlich ist.

- Für Vertragsärzte ist die Selbständigkeit Grundlage der Erfüllung der mit der Zulassung verbundenen Rechte und Pflichten zur Behandlung der Versicherten nach Maßgabe der ärztlichen Kunst und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Der Vertragsarzt muss rechtlich und faktisch **in der Lage sein**, eigenverantwortlich die aus der Zulassung resultierenden vertragsärztlichen Pflichten zu erfüllen (Behandlungspflicht, Sprechzeiten, etc.).
- Die Verantwortlichkeit betrifft dabei Inhalt und Umfang seiner ärztlichen Tätigkeit, so dass der **Vertragsarzt** in der Lage sein muss, den Behandlungsauftrag nach eigenem Ermessen zu übernehmen oder abzulehnen und – als Ausfluss des Grundsatzes der Freiberuflichkeit – den Umfang, Zeitpunkt und die Art seiner Durchführung sowie den Einsatz der der Praxis zugeordneten sächlichen und persönlichen Mittel zu bestimmen. Insoweit darf er nicht dem maßgeblichen Einfluss durch andere unterliegen.
- (Mit-)Eigentum an den Betriebsmitteln ist zwar nicht erforderlich, Honorarabeteiligungen Dritter können jedoch problematisch sein. So können z.B. Honorarabführungsverträge mit dem „Vermieter“ (etwa gegen „Gehaltszahlung“) auf ein verdecktes Arbeitnehmerverhältnis hinweisen.

Im Gegensatz dazu ist Arbeitnehmer, wer aufgrund privatrechtlichen Vertrags unselbständige Dienste für einen anderen zu erbringen hat. Für die Beurteilung kommt es nicht auf das Vorliegen eines schriftlichen Dienst- oder Arbeitsvertrags an, ausschlaggebend ist vielmehr die tatsächliche Handhabung, auch wenn sie von schriftlichen Vereinbarungen abweicht. Maßgeblich ist:

- die persönliche Abhängigkeit bzw. die arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit des Dienstverpflichteten (Möglichkeit des Dienstberechtigten der einseitigen Bestimmung über Einzelheiten der Arbeitsleistung wie Art, Zeit und Ort)
- die Eingliederung des Dienstverpflichteten in den Betrieb des Unternehmers

## 2. Gesellschaftsformen

Nach § 18 BO dürfen Ärzte ihren Beruf gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden. Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

**Dies bedeutet, dass ein Gesellschaftsvertrag für eine BAG geschlossen werden muss.** Ein Gesellschaftsvertrag setzt einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks voraus. Die §§ 705 ff. BGB gehen dabei idealtypisch von einem Zusammenschluss gleichberechtigter Partner aus. Die vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des BGB allerdings nicht unbeschränkt möglich. Soweit vertragliche Bestimmungen nicht getroffen werden, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts.

Kriterien zur Beurteilung eines Gesellschaftsvertrages sind:

### 2.1. Vereinbarung eines gemeinsamen Zwecks

Die Gesellschafter müssen einen einheitlichen, von allen Partnern vereinbarten gemeinsamen Zweck aktiv verfolgen. Für die BAG unter Vertragsärzten ist die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit als Zweck zu vereinbaren. Jeder Gesellschafter (bzw. BAG-Partner)

muss sich verpflichten, hierzu Beiträge zu leisten, indem er die vertragsärztliche Tätigkeit – am Patienten oder am patientenbezogenen Untersuchungsmaterial – ausübt. Es können auch weitere Beiträge vereinbart werden, wie etwa die Einbringung von Kapital oder Sachleistungen.

Jeder Gesellschafter hat gegenüber den anderen Gesellschaftern einen Rechtsanspruch auf Leistung der vereinbarten Beiträge zur Erreichung des gemeinsam vereinbarten Gesellschaftszwecks.

- Fachübergreifende BAGen (und versorgungsbereichsübergreifende BAGen) sind zulässig, soweit eine gemeinsame Berufsausübung möglich ist.
- Vertragsärzte und Nichtvertragsärzte können nicht gemeinsam den Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung der **vertragsärztlichen** Tätigkeit verfolgen. Nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV kann deshalb eine BAG-Genehmigung hierfür nicht erteilt werden.
- Überörtliche Gemeinschaftspraxen, also solche mit verschiedenen Praxissitzen, sind zwar berufsrechtlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BO zulässig. Unter Vertragsärzten ist eine überörtliche BAG jedoch nur dann möglich, wenn durch sie die Versorgung der Versicherten nicht beeinträchtigt wird, § 33 Abs. 2 Satz 4 Ärzte-ZV.

### **Wichtig ist:**

Wenn gesellschaftsrechtlich erlaubte Ausschlüsse und Einschränkungen (**u.U. kumulativ**) vereinbart werden, kann die Grenze zu einem unerlaubten verdeckten Angestelltenverhältnis („Scheinselbständigkeit“) überschritten sein.

Die Frage, ob eine zulässige BAG oder ein unzulässiges Angestelltenverhältnis vorliegt, kann nur im Rahmen einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des gesamten schriftlichen (Gesellschafts-) Vertragswerkes sowie der tatsächlich gelebten Verhältnisse beantwortet werden.**

### **Formale Anforderungen**

Eine BAG bzw. Ärztepartnerschaft unter Vertragsärzten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den örtlich zuständigen Zulassungsausschuss. Auch muss die Gründung, jede Änderung und die Beendigung einer BAG in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft der Ärztekammer angezeigt werden. Ferner sollen BAG-Verträge – wie alle Verträge über die ärztliche Tätigkeit – vor ihrem Abschluss der Landesärztekammer vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind (§ 24 BO).

Das Genehmigungsverfahren vor dem Zulassungsausschuss wird durch die Unterschrift unter die vorangestellte Erklärung erleichtert.

Der Zulassungsausschuss kann jederzeit die Vorlage des Vertrages verlangen. Es empfiehlt sich daher dringend, aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch zur Streitvermeidung, einen umfassenden und ausgewogenen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist das Fehlen eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ein Indiz dafür, dass sich die Partner überhaupt nicht – auch nicht mündlich – über die gemeinschaftliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit geeinigt haben. Denken Sie daran, dass diese Verträge nicht nur Ihre Einkommenssituation regeln, sondern auch Ihre gesamte persönliche berufliche Betätigung prägen werden. Dies gilt auch für BAGen unter Eheleuten, Verwandten und Freunden. Deshalb empfiehlt es sich, den schriftlichen Gesellschaftsvertrag nicht ohne anwaltliche Beratung zu schließen und dabei auch auf steuerrechtliche Aspekte zu achten.

### **Mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung**

Im Falle der Nichtbeachtung der dargelegten aufgezeigten Verpflichtungen muss mit der Aufhebung der Genehmigung der BAG gerechnet werden. Dann können rückwirkend die Honorarbescheide aufgehoben und die durch die Abrechnungsvorteile der BAG bewirkten Überzahlungen

zurückgefordert werden. Außerdem kann dies ein Disziplinarverfahren, das neben Geldbußen auch die Anordnung des Ruhens der Zulassung für bis zu zwei Jahren nach sich ziehen kann, zur Folge haben, wie auch ein Verfahren zur Entziehung der Zulassung und ein Strafverfahren. Beachten Sie bitte, dass **unabhängig** von der Kassenärztlichen Vereinigung M-V oder den Zulassungsausschüssen zunehmend auch die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden Scheinselbstständigkeit verfolgen. Diese Behörden führen auch **Außenprüfungen** durch. u.U. müssten Sie auch damit rechnen, für Jahre Steuern und Sozialversicherungsabgaben nachzahlen zu müssen.

Die obigen Ausführungen gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen der Rechtslage.

### **Hinweise zur gemeinsamen Berufsausübung bei überörtlichen BAG**

Um die Gründung von überörtlichen „Scheinberufsausübungsgemeinschaften“ zu vermeiden, bei denen tatsächlich keine gemeinsame Berufsausübung stattfindet, sondern monetäre Anreize im Vordergrund stehen, ist eine **tatsächlich gemeinsame Berufsausübung** zwischen den Teilnehmern zwingende Voraussetzung.

In der Regel beinhaltet die gemeinsame Berufsausübung gemeinsame Praxisräume mit gemeinsamen Personal, gemeinsamer Ausstattung, Organisation und Dokumentation, einen gemeinsamen Außenauftritt auf dem Praxisschild, Briefpapier und der Praxis-Homepage sowie eine gemeinsame Abrechnung. Dies gilt entsprechend für überörtliche Kooperationen.

Da der Behandlungsvertrag des Patienten mit allen in der BAG zusammengeschlossenen Ärzten zustande kommt, muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine überörtliche BAG handelt. BAGen, die tatsächlich der ausschließlichen Teilung der anfallenden Praxiskosten dienen, stellen bloße Organisationsgemeinschaften dar, bei denen ggf. von einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme von Gestaltungsrechten und damit einer vertragsärztlichen Pflichtverletzung mit entsprechenden disziplinar- und honorarrechtlichen Konsequenzen auszugehen ist.

Überdies ist bei einer überörtlichen BAG zu beachten, dass die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz unter der Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte und Psychotherapeuten in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Ärzte und Psychotherapeuten an den Vertragsarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden.

Nach den Vorschriften der Bundesmantelverträge muss der Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen. Gemäß § 17 Abs. 1 a S. 4 BMV-Ä gelten bei einem reduzierten Versorgungsauftrag die Sprechstundenzeiten nach Satz 1 und 3 jeweils anteilig. In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz zeitlich insgesamt überwiegen muss.

Die Teilnehmer einer überörtlichen BAG haben der KVMV einen „**Hauptsitz**“ der BAG mit eindeutiger Anschrift anzuzeigen (z.B. als eindeutige Empfangsadresse für Schriftwechsel an die BAG – vgl. auch für KV-bereichsübergreifende BAG § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV).

### **Datenschutz**

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V i.V.m. den Vorschriften der Zulassungsverordnung erhoben und verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bearbeitet. Die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO für die Aufgabenerfüllung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erforderlich und erfolgt damit rechtmäßig.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem Link [www.kvmv.de](http://www.kvmv.de).